

Überstunden

Definition

Eine Überstunde liegt vor, wenn die wöchentliche oder tägliche Normalarbeitszeit überschritten wird, gemäß Arbeitszeitgesetz grundsätzlich 40 Std./Woche bzw. 8 Std./Tag.

Der Gesetzgeber sieht bei erhöhtem Arbeitsaufwand Überstunden bis maximal 10 Std./Woche und eine Tagesarbeitszeit von maximal 10 Std. vor, wobei der Kollektivvertrag gesonderte Regelungen enthalten kann und bei vorübergehenden „besonderen Arbeitsbedarf“ eine spezielle Betriebsvereinbarung getroffen werden kann.

Entlohnung und Steuern

Überstunden können nach tatsächlichem Aufwand, pauschaliert, als Teil des Lohns oder über äquivalenten Zeitausgleich abgegolten werden. Die Entlohnung besteht immer aus Überstundengrundlohn und Überstundenzuschlag:

Berechnung:

Grundgehalt/-lohn:

laut Kollektivvertrag oder Mindestlohn tarif

Zuschläge:

laut Kollektivvertrag oder Mindestlohn tarif, in der Regel:
 an Werktagen untertags 50%
 an Werktagen in der Nacht 100%
 an Sonn- und Feiertagen 100%

Steuern:

Grundlohn:

lohnsteuerpflichtig

Zuschläge:

für bis zu 10 Überstunden sind bis zu 50% Zuschlag monatlich steuerfrei (max. €86,00/Monat).
 Bei Nachtarbeit oder Arbeit am Sonn- und Feiertagen sind €360,00/Monat steuerfrei bzw. €540,00, wenn eine Dienstnehmerin vorwiegend Nachtarbeit leistet.
 Der die Freibeträge überschreitende Teil der Zuschläge ist lohnsteuerpflichtig.

Um die steuerlichen Freibeträge nutzen zu können, müssen alle nachfolgenden Kriterien erfüllt sein:

- Genaue Aufzeichnungen (Datum & Uhrzeit von Arbeitsbeginn und -ende)
- Der Zuschlag muss zusätzlich zum Stunden- oder Grundlohn gewährt werden
- Nachtarbeit wird nur anerkannt, wenn die Arbeitszeit zumindest 3 Stunden am Stück beträgt (Blockzeit) und diese aufgrund betrieblicher Erfordernisse in der Zeit von 19 bis 7 Uhr an die Tagesarbeitszeit anschließt